

Gebührensatzung für die Straßenreinigung
der Gemeinde Wardenburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 11.12.2025

(In dieser Fassung in Kraft ab dem 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 24.06.1984 in der jeweils gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. **Liegt ein Grundstück an zwei der aufgeführten Straßen (Eckgrundstück) entsteht die Gebührenpflicht jeweils für beide Straßen.**
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 103 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.

Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4 - Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,87 Euro jährlich.

§ 5 - Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebührenpflicht erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7 - Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8 - Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden grundsätzlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist grundsätzlich die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Bei Kleinstbeträgen können in den Fällen zu Abs. 1 abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wardenburg, den 11.12.2025

Gemeinde Wardenburg

gez. Reents

Christoph Reents
Bürgermeister